

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 882.)

T a r i f f,

nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.
Vom 28sten Juli 1824.

	Egr. Fl.
1) Frachtwagen und Frachtkarren, für jedes Pferd oder andere Zugthier:	
a) beladen	4 —
b) ledig	2 —
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2 6
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:	
a) beladen	2 —
b) ledig	1 —
4) Von einem Reit-, Koppel- und jedem anderen unangespannten Pferde oder Maulthiere	2 6
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, Ferse oder einem Esel	2 —
6) Von einem Fohlen, Kalbe, Schweine, Schaafse oder einer Ziege ..	— 9
7) Von einem Lamm oder Ferkel	— 3
8) Von einer jeden Person zu Fuß, welche eine Last ziehet, schiebet oder wälzet	— 9

Anmerkungen.

- 1) Dieses Brückgeld muß beim jedesmaligen Passiren der Brücke, hin sowohl als zurück gezahlt werden;
- 2) Die Einwohner der Stadt Wittenberg und der dazu gehörigen Vorstädte begahlen von ihren Brückgeldpflichtigen Fuhrern, nur Zwei Drittheile obiger Tarifsätze;

Jahrgang 1824.

B b

3) Vor-